**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**
**Gruppe Landesamtsdirektion**
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13A
1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17661/070-2012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 42) 9005 Durchwahl | Datum |
|---|---|---|---|
| - | Dr. Michael Hofer | 15337 | 24. Juli 2012 |

Betrifft
Energiegroßhandels-Transaktionsdaten-Aufbewahrungsverordnung

Die NÖ Landesregierung nimmt zum Entwurf einer Verordnung des Vorstands der E-Control über die Pflicht zur Aufbewahrung und Übermittlung von Transaktionsdaten im Energiegroßhandel der Strom- und Erdgashändler (Energiegroßhandels-Transaktions-daten-Aufbewahrungsverordnung) wie folgt Stellung:

**Allgemeines:**

Der Vorstand der E-Control stützt seine Kompetenz zur Erlassung der gegenständlichen Verordnung auf § 84 Abs. 4 ElWOG 2010 bzw. auf § 131 Abs. 3 GWG 2011 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 E-Controlgesetz. Die Erlassung von Verordnungen durch weisungsfrei ge-stellte ausgegliederte Rechtsträger auf Grund eines einfachen Gesetzes ist verfassungs-rechtlich bedenklich (vgl. VfSlg 17.961/2006).

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Zu § 1:

Der Entwurf sieht vor, dass die zuständigen Behörden die Bereitstellung von Informationen „bei Bedarf jederzeit“ verlangen dürfen. In diesem Zusammenhang sei auf die Literatur zum ElWOG 2010 verwiesen, wonach sich nach § 88 ergibt, dass es einer Prüfung bedarf,

ob die gegenständlichen Rechte der Behörden im Einzelfall mit dem Grundrecht auf Datenschutz vereinbar sind. Ferner ist eine Erhebung nur dann zulässig, wenn sie für festgelegte, eindeutige Zwecke erfolgt (vgl. Oberndorfer K. in Hauenschild/Oberndorfer Schneider, ElWOG 2010). Diesen Anforderungen wird durch die unbestimmte Formulierung „bei Bedarf jederzeit“ nicht entsprochen. Die Verordnungsermächtigungen werden durch die geplante Verordnung nicht konkretisiert, zumal sich auch die Erläuterungen auf den Verweis auf § 88 Abs. 4 ElWOG 2010 bzw. § 131 Abs. 3 GWG 2011 beschränken.

Zu § 2:

Der Begriff „Transaktion“ wird unzureichend definiert. So wird der Begriff durch sich selbst erklärt (Transaktion“ (ist) jedwede (…) getätigte Transaktion). Auffallend ist zudem, dass der Begriff „Derivate“ weder im ElWOG 2010 noch im GWG 2011 definiert ist. Ob für diese Festlegung eine gesetzliche Grundlage vorliegt, sollte eingehend geprüft werden. Im Hinblick auf die EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT) und die Finanzmarktregulierung ist bereits bekannt, welche Probleme gerade dieser Begriff aufzuwerfen vermag. So ist beispielsweise unklar, inwiefern Derivate als Finanzinstrumente unter der kommenden Finanzmarktregulierung anzusehen sind, wobei hier insbesondere die Umstände zu beachten sind, ob eine Erfüllung physisch oder finanziell erfolgt bzw. ob ein Geschäft zu kommerziellen Zwecken abgeschlossen worden ist. In Hinkunft werden also möglicherweise unterschiedliche Melderegime bestehen. Die REMIT ist angesichts der drohenden Abgrenzungsprobleme mit der Zielsetzung beschlossen worden, unnötige Kosten sowie unnötigen Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer zu vermeiden. Diesen Zielsetzungen sollte auch im Rahmen dieser Verordnung Rechnung getragen werden. Vor diesem Hintergrund wäre eine Klarstellung erforderlich, dass den Aufbewahrungspflichten entsprochen wird, wenn die Daten in Zukunft in Übereinstimmung mit den kommenden Meldepflichten archiviert werden.

Zu § 3:

Die Ausführungen in den Erläuterungen gehen über den im Entwurf vorgesehenen Rahmen hinaus. Es ist in diesem Zusammenhang generell die Frage zu stellen, ob diese Ausführungen unmittelbar die Verpflichtungen zur Aufbewahrung konkretisieren oder die Form der Meldung an die Behörden erläutern. Es sollte den Strom- und Erdgashändlern weiterhin möglich sein, über die internen Aufbewahrungsregeln in einem Ausmaß frei zu entscheiden, so lange dies die Meldepflichten selbst letztendlich nicht beeinträchtigt.

Insofern sind die teils sehr detaillierten und restriktiven Vorgaben in den Erläuterungen als bloß empfohlene Konkretisierungen des allgemein gehaltenen Verordnungstextes zu betrachten.

In Z. 3 muss das Verhältnis zwischen dem Zeitpunkt der Ausführung des Handelsgeschäftes und dem Zeitpunkt der Eingabe des entsprechenden Geschäftes geklärt werden. Gerade bei OTC-Geschäften ist der auf die Sekunde genaue Abschluss eines Geschäftes regelmäßig schwer zu bestimmen. Die Eingabe in die internen Systeme ist hier jedenfalls der verlässlichere Maßstab.

In Z. 4 stellt sich die Frage, wie mit späteren Änderungen oder Ergänzungen von Codes und Kennungen umgegangen werden soll.

Zu Z. 4 ist festzuhalten, dass derzeit keine flächendeckenden eindeutigen Identifikationsnummern bei OTC-Geschäften existieren. Darüber hinaus finden sich im ElWOG 2010 und im GWG 2011 keine Grundlagen für die Einführung von Identifikationsnummern.

Zu Z. 7 ist festzuhalten, dass es nicht möglich erscheint, alle potentiellen Preiselemente in ein standardisiertes Transaktionsdatensystem einzugeben. Es ist auch nicht tunlich, ganze Vertragstexte in ein entsprechendes Datensystem zu integrieren. Hier müsste eine handhabbarere Eingrenzung erfolgen.

<u>Zu § 4:</u>

Das Verlangen in Abs. 1 sollte in schriftlicher Form zu ergehen haben. Nur so wird eine Überprüfbarkeit sichergestellt, ob das Verlangen im Einzelfall mit dem Grundrecht auf Datenschutz vereinbar ist. Die in Abs. 2 nicht nähere spezifizierte Eingabe über eine eigene Plattform wird abgelehnt. Eine (womöglich händische) Eingabe von der zu erwartenden Masse an Daten erscheint unnötig zeitaufwendig.

Zu § 6:

Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die detaillierten Anforderungen der Verordnung nur ab Inkrafttreten gelten können, nicht jedoch für bereits vor Inkrafttreten getätigte Transaktionen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. S e i f
Landesamtsdirektor

| | |
|---|---|
| NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR | Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.<br>Hinweise finden Sie unter:<br>www.noe.gv.at/amtssignatur |